

# Ausfüllhinweise Antrag Einfuhrgenehmigung

## Allgemeiner Hinweis

Der Antrag ist in deutscher Sprache und nach Möglichkeit in digitaler Form zu erstellen. Handschriftliche Angaben erschweren und verzögern die Bearbeitung.



Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3, 79095 Freiburg i. Br.  
☉ [abteilung3@rpf.bwl.de](mailto:abteilung3@rpf.bwl.de) ☎ 0761 208-1220

Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 142/2011 <small>(Einfuhr über eine in Deutschland zugelassene Grenzkontrollstelle)</small>	
Antragsteller (Name)	Email <input type="text"/>
	Telefon <input type="text"/>
Vollständige Anschrift des Antragstellers	Rechnungsadresse (falls vorhanden: Handelsregister-Nr.)
Registrier-Nummer gem. Art. 23 der VO (EG) Nr. 1069/2009	
Produkt/Ware	Art des Materials/Tierart
<input type="checkbox"/> Lebensmittelwarenmuster <input type="checkbox"/> Probenmaterial zu Forschungs- und Diagnosezwecken (Blut/Serum/Plasma/Gewebe) <input type="checkbox"/> TNP-Handelsmuster zu Ausstellungs-, Studien-, Analyse-, Entwicklungszwecken (Futtermittel, Heimtierfutter, Prüfung Maschineneinrichtung) <input type="checkbox"/> Wirbellose Tiere für wissenschaftliche Zwecke <input type="checkbox"/> Sonstiges, nämlich:	Transportmedium enthält FCS, Milchpulver o.ä. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Herkunftsort (vollständige Anschrift)	Bestimmungsort (vollständige Anschrift)
Gewicht/Volumen der Einzelprobe (ohne Transportmaterial)	Anzahl der Proben (maximal 500)

Seite 1 von 2

Zugelassene Grenzkontrollstelle in Deutschland, über die die Sendung eingeführt wird	
Angaben zur Sendung	Frachtbrief-Nr. (für Einzelsendung)
<input type="checkbox"/> Einzelsendung (bitte Frachtbrief-Nr. angeben) <input type="checkbox"/> Mehrere Sendungen (maximale Laufzeit: 6 Monate)	
Nähere Angaben zum Material (Verwendungszweck, ggf. Benennung des Transportmediums, ggf. Vorbehandlung, sonstige Angaben)	

Hinweis: Bescheinigungen, die bereits vorliegen, können dem Antrag beigefügt werden. Die beantragte Einfuhrgenehmigung ist gebührenpflichtig. Sie erhalten zusätzlich den Genehmigungsbescheid mit einer Gebührenmitteilung (Rechnung). Es ist zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Rechnungsadresse erforderlich. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Zulassung der Angabe der Rechnungsadresse im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.  
 Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite <https://tsis.fli.de/ueber-uns/leistungen-der-regierungspraesidien-bwl> bzw. die Datenschutzerklärung zur Verarbeitungstätigkeit des Regierungspräsidiums unter <https://tsis.fli.de/ueber-uns/leistungen-der-regierungspraesidien-bwl/ueber-uns/leistungen-der-regierungspraesidien-bwl>.  
 Dieser Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Versand der Sendung zu stellen!  
 Die zuständige Grenzkontrollstelle ist vorab durch den Einfuhrer zu informieren. Eine Einfuhrgenehmigung wird der Grenzkontrollstelle sowie dem zuständigen Veterinär durch das Regierungspräsidium zugesandt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Seite 2 von 2

## (1) Rechnungsadresse

Es ist zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Rechnungsadresse erforderlich. Falls vorhanden, geben Sie bitte auch die Handelsregister-Nr. an.

## (2) Registrier-Nr.

Die Handhabung von tierischen Nebenprodukten bedarf gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vor Aufnahme der Tätigkeit der Registrierung. Falls bereits eine Registrier-Nr. (für den Bestimmungsort) vorhanden ist, geben Sie diese bitte an. Anderenfalls wenden Sie sich zwecks Registrierung bitte an die für Sie zuständige Veterinärbehörde vor Ort. Ob bereits eine Registrierung für Ihre Einrichtung vorliegt, können Sie auf der Internetseite <https://tsis.fli.de> unter dem Punkt „Service“ > „Dokumente des BMEL“ > „Listen des Referats "Tiergesundheit" (Referat 322)“ anhand der Liste „Zugelassene und registrierte Betriebe für tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ prüfen. Für Einrichtungen/Betriebe, die bereits über eine Registrierung oder Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder 853/2004 verfügen, ist keine zusätzliche Registrierung erforderlich. Geben Sie in diesen Fällen bitte die entsprechende Registrierungs- /Zulassung-Nr. an.

### **(3) Art des Materials**

- **Lebensmittel**  
Die Art der Lebensmittel bzw. deren Inhaltsstoffe tierischer Herkunft sowie die Tierart, von der sie stammen, sind anzugeben.
- **Futtermittel**  
Die Inhaltsstoffe tierischer Herkunft sowie die Tierart, von der sie stammen, sind anzugeben.
- **Probenmaterial** (Blut, Serum, Plasma, Gewebe o.ä.)  
Die Tierart, von der die Proben stammen, ist anzugeben. Insbesondere bei Proben von Hund/Katze ist mitzuteilen, ob es sich um Labortiere handelt (oder ggf. „Privattiere“). Das Transportmedium ist wegen des Genehmigungsvorbehaltes bei bspw. FCS-haltigem Medium zu benennen (s.u.).
- **FCS, Milchpulver o.ä.** (als Transportmedium)  
Es ist anzugeben, ob biologisches Material in den Proben enthalten ist; falls ja, ist die Mitteilung notwendig, um welche Art von Material es sich handelt und von welcher Spezies dieses stammt (vgl. „Nähere Angaben zum Material“).

Weitere oder ausführlichere Angaben können ggf. unter Punkt „Nähere Angaben zum Material“ ergänzt werden.

### **(4) Herkunftsort**

Bei mehreren Herkunftsorten/-ländern sind diese ggf. in einer gesonderten Anlage zum Antrag (in kopierbarer Form) anzugeben.

### **(5) Bestimmungsort**

Bitte geben Sie hier die Anschrift des Betriebes an, an die das Produkt/die Ware geliefert werden soll.

### **(6) Anzahl der Proben**

Bitte geben Sie hier die Anzahl der zu erwartenden Proben ein.

### **(7) Angaben zur Sendung**

Der Gültigkeitszeitraum für mehrere Sendungen beträgt max. 12 Monate, gerechnet ab dem Datum der Ausstellung der Genehmigung. Sollte ein späterer Beginn der Gültigkeit gewünscht sein, so ist dies bei Antragsstellung anzugeben. Für eine Einzelsendung ist (falls bereits vorhanden) die zugehörige Frachtbrief-Nr. anzugeben.

### **(8) Nähere Angaben zum Material**

In jedem Fall ist der Verwendungszweck des einzuführenden Materials anzugeben und näher darzustellen z.B.: „Proben zur Analyse auf Inhaltsstoffe“ „Warenmuster für Maschinentestzwecke“. Sollte das Transportmedium FCS, Magermilchpulver o.ä. tierische Bestandteile enthalten, so machen Sie an dieser Stelle bitte nähere Angaben hierzu. Zudem können hier Informationen zu einer möglichen Vorbehandlung des Probenmaterials (bspw. Erhitzung) aufgeführt werden.

### **(9) Unterschrift**

Es muss ersichtlich sein, ob die Antragstellung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder als natürliche Person für eine juristische Person „im Auftrag“ gestellt wird; dies ist im Unterschriftenfeld entsprechend kenntlich zu machen (Stempel und

Zusatz „im Auftrag“). In diesem Zusammenhang ergeht der rechtliche Hinweis, dass der Antragsteller bzw. die im Auftrag handelnde Person Gebührenschuldner ist. Falls eine abweichende Anschrift im Gebührenbescheid berücksichtigt werden soll, geben Sie diese bitte entsprechend an.